

**ZÜRCHER FILMSTIFTUNG**

## Richtlinien für Auswertungsbeiträge

**Gestützt auf Ziffer 3.1 des Förderreglements erlässt der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung die nachstehenden Richtlinien zur Auszahlung von Auswertungsbeiträgen.**

### 1. Grundsatz

Diese Richtlinien sind anwendbar auf Anträge für die Unterstützung der Kinoauswertung von Filmen, welche die Voraussetzungen des Förderreglements Ziffer 2.3.2 bzw. 3.1 erfüllen. Antragsteller können nur professionell im Verleih tätige Unternehmen sein, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind.

### 2. Voraussetzungen

Die Geschäftsstelle nimmt die Anträge entgegen und prüft sie auf Vollständigkeit und die formellen Voraussetzungen. Erfüllt ein Antrag die nachfolgend aufgeführten Kriterien, so legt die Geschäftsstelle den Auswertungsbetrag fest und macht dem Antragsteller entsprechend Mitteilung.

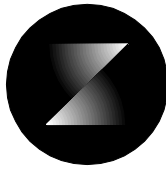
Anträge, welche unvollständig eingereicht werden oder die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind durch die Geschäftsstelle abzuweisen. Sind die Beilagen unvollständig oder ergänzungsbedürftig, so kann die Geschäftsstelle ausnahmsweise eine Nachfrist von höchstens 10 Tagen einräumen.

### 3. Eingabetermine

Für Anträge betreffend Auswertung gibt es keine fixen Eingabetermine. Ein konkreter Antrag ist **spätestens am Vortag des geplanten Kino-Release** einzureichen.

### 4. Bewertungskriterien und Beitragsbemessung

	<b>Erläuterungen</b>	<b>Beitrag</b>
<b>Sockelbeitrag</b>	Beitragsberechtigt sind Filme, welche durch die Zürcher Filmstiftung in der Herstellung unterstützt wurden oder die Voraussetzungen von Ziff 2.3.2. des Förderreglements erfüllen.  Der Start muss in mindestens zwei Kinoregionen gemäss Definition BAK erfolgen. Während der Erstauswertung muss zwingend Zürich <b>oder</b> Winterthur bespielt werden. Die Auszahlung des Sockelbeitrags erfolgt, sobald pro Kinoregion mind. 14 Vorstellungen bei fiktionalen Filmen (bzw. 7 bei Dokfilmen) nachgewiesen werden können.	5'000
<b>Erhöhung Sockelbeitrag</b>	Für jede der nachfolgenden zusätzlichen Anstrengungen im Rahmen der Lancierung erhöht sich der Sockelbeitrag um die entsprechende Summe (höchstens jedoch 50% der belegten Zusatzkosten wie z.B. Reisekosten, Übernachtung, Premierenapéro): <ul style="list-style-type: none"><li>• Premiere in Anwesenheit von Regie und/oder Hauptdarsteller</li><li>• Material für Schule, Unterricht</li><li>• flankierende Massnahmen bei «kleinen» Starts</li></ul>	1'000 1'000 1'000
<b>Beitrag pro Vorstellung</b>	Der Beitrag wird pro Vorstellung in der jeweiligen Kinoregion gutgeschrieben. Anrechenbar sind nur Kinoregionen, in denen mindestens 14 Vorstellungen nachgewiesen werden können.	50



Das Trägermedium spielt für die Festlegung des Förderbeitrags keine Rolle, es wird einzig auf die Kinoregionen abgestellt. Jegliche Form der analogen oder digitalen Auswertung ist zulässig.

Eine grundsätzliche Finanzierungszusage erfolgt immer unter dem Vorbehalt genügender Budgetmittel der Filmstiftung im Bereich Auswertungsbeiträge. Der effektive Förderbeitrag wird erst nach Abschluss der Erstauswertung verbindlich festgelegt.

## 5. Erläuterungen und Einschränkungen

<b>Verhältnis zu BAK-Beitrag</b>	Der Förderbeitrag der Zürcher Filmstiftung ist beschränkt auf 50% des Auswertungsbudgets gem BAK-Vorlage. Zudem darf die Addition der Förderbeiträge BAK und Filmstiftung nicht mehr als 70% auf das Auswertungsbudget ausmachen. Bei Überschreitung der Limiten ist eine lineare Kürzung vorzunehmen.
<b>Anzahl Kinoregionen</b>	Der Film muss für den Sockelbeitrag am Startwochenende in mindestens zwei Kinoregionen gezeigt werden. Während der Erstauswertung müssen die Anforderungen für mindestens eine der beiden Kinoregionen Zürich oder Winterthur erfüllt werden. Anrechenbar ist eine Auswertung von bis zu max. sieben Kinoregionen.
<b>flankierende Massnahmen</b>	Ergreift der Verleih bei «kleinem» Start (max. fünf Säle am Startwochenende) besondere Promotionsmassnahmen, so können diese Kosten (soweit durch Abrechnung belegt) mit total höchstens CHF 1'000 bezuschusst werden.
<b>Beschränkung des Beitrags</b>	Die maximale Startförderung pro Film ist beschränkt auf CHF 50'000
<b>Eintritte zwischen 30'000 und 70'000</b>	Die Beiträge pro Vorstellung werden um 50% gekürzt
<b>Eintritte über 70'000</b>	Die Beiträge pro Vorstellung entfallen.

## 6. Auszahlungskriterien

Die verbindliche Fördersumme wird in zwei Phasen ermittelt und ausbezahlt:

1. Phase: Der Sockelbeitrag (inkl. Erhöhungen gemäss den Kriterien Ziff. 4) wird ermittelt und ausbezahlt, sobald der Verleih die entsprechende Abrechnung inkl. Belegen vorlegt.
2. Phase: Für die Beiträge pro Vorstellung sind alle Vorführungen bis sechs Monate nach dem Start in der letzten Sprachregion anrechenbar, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

## 7. Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Stiftungsrats vom 5. Juni 2012 rückwirkend per 1. Mai 2012 in Kraft und gelten für alle Gesuchseingänge ab diesem Datum. Die bisherigen Richtlinien vom 12. Juli 2005 werden aufgehoben.

Sind die Gesuche vor dem 1. Mai 2012 eingegangen, erfolgt der Kinostart aber erst nach diesem Datum, so kann der Verleih eine Neu beurteilung der Förderzusage verlangen.

Zürich, 5. Juni 2012